



Wirtschaft

WI
9

Alfred Kraus

Investition

INHALT

Investition	3
Volkswirtschaftliche Bedeutung von Investitionen	3
Begriff der Investition	3
Arten der Investition	4
Sachinvestition	4
Immaterielle Investition	4
Finanzinvestition	4
Ersatzinvestition	5
Erweiterungsinvestition	5
Rationalisierungsinvestition	5
Berechnung der Produktivität	5
Investitionsförderungen	7
Mitwirkung der Betriebsräte bei Investitionsentscheidungen	9
Finanzierung	10
Innenfinanzierung (Selbstfinanzierung)	10
Außenfinanzierung	12
Eigen- bzw. Beteiligungsfinanzierung	12
Exkurs Mitarbeiterbeteiligung	13
Fremdfinanzierung	14
Finanzierungsstruktur	14
Beantwortung der Fragen	16
Fernlehrgang	19

Inhaltliche Koordination
der Skriptenreihe:
Günther Chaloupek

Stand: Jänner 2008

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?



Zeichenerklärung

Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen).

Anmerkungen: Die rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

Schreibweise: Wenn im folgenden Text die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ oder andere männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- die **Konsequenzen der unterschiedlichen Investitionsarten** auf den Beschäftigtenstand erfassen;
- das **Wesen der Rationalisierungsinvestitionen** erkennen;
- die **Mitwirkungsmöglichkeiten der Betriebsräte bei Investitionsentscheidungen** erkennen;
- das **Verhältnis der Investitionen** sowie der **Gewinnausschüttungen auf die Finanzierungssituation der Unternehmen** analysieren;
- den **Einfluss der Börsenspekulation auf die Grundkapitalausstattung** von Kapitalgesellschaften erklären;
- die **Problemfelder der Mitarbeiterbeteiligung** erkennen.

Viel Erfolg beim Lernen!

Investition

Investitionen haben eine volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung. In mehreren für die Arbeitnehmer/innen bedeutenden Gesetzen wird die Mitwirkung bzw. das Informationsrecht des Betriebsrates im Zusammenhang mit den Investitionen geregelt.

Volkswirtschaftliche Bedeutung von Investitionen

Die Summe aller in Österreich vorgenommenen Investitionen – bezeichnet als „**Bruttoinvestitionen**“ – erreichte 2006 die Höhe von 53,8 Milliarden Euro. Die **Investitionsquote** – also der Anteil der Bruttoinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, das 257,9 Milliarden Euro ausmachte – erreichte einen Anteil von 20,9%. Die **Bauinvestitionen** (Wohnbauten, sonstige Bauten) betragen zum Beispiel in diesem Jahr 30,3 Milliarden Euro, die **Investitionen für Maschinen und Geräte** beliefen sich auf 15,7 Milliarden Euro.

Diese Kennzahlen lassen die Bedeutung der Investitionen für die österreichische Volkswirtschaft eindrucksvoll erkennen. Sie beeinflussen in jedem Fall die Konjunktur und auch die Beschäftigungslage. Neben dem Konsum sind die Investitionen eine nicht unwesentliche Nachfragekomponente. Den Investitionen kommt bei der Produktivitätssteigerung eine Schlüsselfunktion zu (siehe Skriptum WI 3). Wenn knapp ein Viertel des österreichischen Bruttoinlandsprodukts für Investitionszwecke verwendet wird, kann man folgern, dass auch für die einzelne Unternehmung bzw. für den einzelnen Betrieb die Investitionen – und in der Folge die Finanzierung dieser Investitionen – eine entsprechende Bedeutung haben.

Investitionen erfolgen in den einzelnen Wirtschaftszweigen in unterschiedlichem Ausmaß – man denke nur an den Produktions- und an den Dienstleistungsbereich. Jede Investition hat aber in jedem Fall eine Auswirkung auf die Beschäftigten und die Betriebsräte, die Einkommen der unselbstständig Erwerbstätigen, die Einkommen der Unternehmungen und deren Eigentümer, die Arbeitslosenrate usw.

Begriff der Investition

Unter Investitionen versteht man die Anschaffung von dauerhaften bzw. langfristig zur Verfügung stehenden Produktionsmitteln (= volkswirtschaftliche Definition). In der Betriebswirtschaftslehre definiert man die Investitionen als Beschaffung von Betriebsmitteln. Investitionen einer Unternehmung werden ebenso wie die Betriebsmittel im Anlagenspiegel des Anlagevermögens einer Bilanz aufgelistet.

Zu den **Betriebsmitteln** zählt man:

- Grundstücke,
- Gebäude,
- Maschinen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Büromöbel usw.),
- betrieblich genutzte Kfz.

Anmerkungen

Summe aller Investitionen

Wirtschaftliche Bedeutung der Investitionen

Auswirkung der Investition

Volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche Definition

Anmerkungen

Beschaffungen von Betriebsmitteln (= Investitionen) gibt es sowohl in Produktions- als auch in Dienstleistungsbetrieben (Banken, Versicherungen, Handel; Krankenhäuser, öffentliche Betriebe).

Das Wesen der Betriebsmittel im betrieblichen Geschehen ist ihre **Langfristigkeit**. Die Betriebsmittel sind nicht zum Weiterverkauf bestimmt, sondern sie dienen dazu, durch ihren längerfristigen Einsatz im betrieblichen (Produktions-)Prozess zur Herstellung eines Produkts bzw. einer Dienstleistung beizutragen.

Vorleistung im Unterschied zu Investition

Die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Wareneinkäufe (für den Weiterverkauf), Beschaffung aller Arten von anderen **Vorleistungen** (Energie, Miete; Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen) zählen nicht zu den Investitionen. Sie stehen dem Betrieb kurzfristig zur Verfügung. Sie dienen dazu, im betrieblichen (Produktions-)Prozess sofort verwendet zu werden. Im Gegensatz zur Verwendung von Vorleistungen werden die **Betriebs- bzw. Produktionsmittel** langfristig **gebraucht**.

Zur Leistungsherstellung benötigt man die Beschäftigten. Ohne sie sind die Betriebsmittel nutzlos. Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungsherstellung der Arbeitnehmer/innen stehen (Löhne, Gehälter, Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, freiwillige Sozialleistungen, aber auch die so genannten „**Investitionen in das Humankapital**“, wie zum Beispiel Schulungsaufwendungen, Weiterbildungskosten) werden aber in der herrschenden Betriebswirtschaftslehre **nicht zu den Investitionen gezählt**.

Arten der Investition

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Investitionsarten einzuteilen:

Sachinvestition

Unter Sachinvestitionen versteht man die Beschaffung von Betriebsmitteln. Man findet Sachinvestitionen im Anlagenspiegel einer Bilanz (Position: Zugänge zum Sachanlagevermögen).

Immaterielle Investition

Dazu zählt man die Anschaffung von EDV-Software, Konzessionen, Schutzrechten und Lizenzen.

Finanzinvestition

Dazu zählt man

- **Beteiligungen**

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmungen (Tochtergesellschaften; Konzerngesellschaften).

- **Langfristige Wertpapiere**

Diese Einteilung deckt sich mit der in Österreich üblichen Darstellung des Anlagevermögens in einer Bilanz.

Eine andere Möglichkeit der Einteilung der Investitionsarten kann nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden:

Ersatzinvestition

In diesem Fall wird ein Produktions-, Betriebsmittel (z. B. eine Maschine) durch ein neues ersetzt. Die Kapazität (Beschäftigungsgrad oder Leistungsmöglichkeit eines Betriebsmittels) bleibt bei der „reinen“ Ersatzinvestition (also ohne Rationalisierungscharakter) gleich. Sie hat nur geringe (bzw. keine) Auswirkungen auf die Beschäftigungslage. Die „reine“ Ersatzinvestition hat heutzutage nur mehr eine **geringe Bedeutung** (Ersatz eines alten LKW durch einen neuen mit der gleichen Ausstattung und dem gleichen Fassungsvermögen für beförderte Waren).

Erweiterungsinvestition

Durch eine **Erweiterungsinvestition wird die Kapazität erweitert**. So können z. B. mehr Stück produziert werden; ein LKW hat ein größeres Fassungsvermögen; statt Ersatz eines alten PKW werden zwei neue PKW angeschafft usw. Es ist unerheblich, ob ein altes Betriebsmittel durch ein neues mit gleichzeitig höherer Kapazität ersetzt wird (sofern zusätzliche Beschäftigte benötigt werden) oder ob neben dem alten ein neues Betriebsmittel angeschafft wird.

Handelt es sich um eine „reine“ Erweiterungsinvestition (also ohne Rationalisierungscharakter), dann werden **zusätzliche Beschäftigte** benötigt werden (Anstieg des Beschäftigtenstandes).

Rationalisierungsinvestition

Im Wesentlichen gibt es drei Möglichkeiten, den **Rationalisierungscharakter** einer Investition festzustellen (es ist dabei notwendig, die Produktivität zu errechnen): Es wird angenommen, dass in einem Produktionsunternehmen (1.000 Beschäftigte, 1 Million produzierte Stück) eine Investition vorgenommen wird, durch die sich im 2. Jahr jeweils neue Ergebnisse zeigen:

Beispiel

1. Jahr

Produktion 1.000.000 Stück

Beschäftigte 1.000 AN

Produktivität 1.000 Stück pro AN

Berechnung der Produktivität

Die **Produktivität** bezieht eine Leistung auf die

- Arbeitszeit (z. B. Arbeitsstunde) oder
- Beschäftigtenzahl.

Als Leistung kann man beispielsweise in einem Produktionsunternehmen die produzierten Stück heranziehen. Besser eignet sich aber (sowohl für Produktions- als auch für Dienstleistungsunternehmen) **die Wertschöpfung (= Umsatz, bereinigt um die Vorleistungen, d. h. Leistungen, die von anderen Unternehmen bezogen wurden)**.

Berechnung der Produktivität: $\frac{\text{Leistung (Stück, Wertschöpfung, ...)}}{\text{Beschäftigte, Arbeitszeit}}$

Im gegebenen Beispiel wurde die Produktivität folgendermaßen berechnet:

$$\frac{1.000.000}{1.000} = 1.000 \text{ pro AN}$$

Anmerkungen

Gleichbleibende Kapazität

Kapazitätserweiterung

Beispiele für Rationalisierungsinvestitionen

Produktivität

Anmerkungen

Nun wird für das 2. Jahr eine Investition durchgeführt, wofür es drei verschiedene Varianten gibt:

- **gleiche Leistung** bei **sinkendem** Beschäftigtenstand
- **steigende Leistung** bei **gleichem** Beschäftigtenstand
- **steigende Leistung** bei **sinkendem** Beschäftigtenstand

1. Fall:

2. Jahr

Stück 1.000.000

Beschäftigte 800 AN

Die Berechnung der Produktivität ergibt folgende Leistung pro Beschäftigtem:

$$\frac{1.000.000}{800} = 1.250 \text{ pro AN}$$

In diesem Fall ist klar, dass es sich um eine Rationalisierungsinvestition handelt, werden doch 200 Beschäftigte abgebaut. Trotzdem werden genauso viele Stück produziert (1 Million) wie im 1. Jahr. Der/Die einzelne Arbeitnehmer/in produziert im 2. Jahr 1.250 Stück, d. h. um 25 % mehr als im Vorjahr. Volkswirtschaftlich betrachtet bedeutet der Abbau von 200 Beschäftigten, der sich auf Grund ähnlich gelagerter Fälle in anderen Unternehmungen vergrößert, ein Anwachsen der Arbeitslosenrate, ein Ansteigen der Sozialausgaben, einen Rückgang der Steuereinnahmen, eine Zunahme von Invaliditätspensionen in Folge des wachsenden Leistungsdrucks usw.

2. Fall:

2. Jahr

Stück 1.250.000

Beschäftigte 1.000 AN

Die Berechnung der Produktivität ergibt folgende Leistung pro Beschäftigtem:

$$\frac{1.250.000}{1.000} = 1.250 \text{ pro AN}$$

Hier merkt man erst durch die deutliche Produktivitätssteigerung, dass es sich auch in diesem Fall um eine Rationalisierungsinvestition handelt, und zwar tritt eine Erweiterung der Kapazität bei gleich bleibendem Beschäftigtenstand ein. Eine „reine“ Erweiterungsinvestition (ohne Rationalisierungscharakter) hätte einen Anstieg der Beschäftigtenzahl hervorgerufen. Durch die Rationalisierung bleibt der Beschäftigtenstand – trotz beachtlicher Mehrleistung – gleich.

3. Fall:

2. Jahr

Stück 1.250.000

Beschäftigte 800 AN

Die Berechnung der Produktivität ergibt folgende Leistung pro Beschäftigtem:

$$\frac{1.250.000}{800} = 1.562,50 \text{ Stück pro Beschäftigtem}$$

Krise

Es muss nicht so extrem ausfallen, aber in der Praxis zeigte es sich häufig, dass mehr Stück bei einer geringeren Zahl an Beschäftigten hergestellt werden, wodurch die Produktivität sehr stark steigt. Langfristig stellt sich die

Frage, wie diese extreme Zunahme an Produkten bei gleichzeitigem Anstieg von Arbeitslosen (**Angstsparen!**) abgesetzt werden kann. Die nächste Krise ist schon vorprogrammiert.

Betriebswirtschaftlich herrscht das Bestreben vor, durch **deutlich steigende Produktivität billigere Produkte** bzw. **Dienstleistungen** (in Folge geringerer Stückkosten; Fixkostendegression) verkaufen zu können. Dieses Bestreben wird vom Markt bestimmt und ist unter dem Schlagwort „Wettbewerbsfähigkeit“ bekannt.

Nachdem dies aber auch die Konkurrenzunternehmen beabsichtigen, führt dieser Vorgang zu **volkswirtschaftlichen Kosten**, wovon wieder die einzelnen Unternehmen betroffen werden. Schleppender Absatz (Arbeitslosigkeit) führt zu erweitertem Rationalisierungsdruck in der Form, dass noch mehr Beschäftigte aus dem Arbeitsprozess gedrängt werden. Durch die Häufung solcher Teil-/Branchen Krisen dehnt sich die Krise auf die Volks- bzw. Weltwirtschaft aus.

Allerdings übt der Markt einen Druck auf die Unternehmungen in Richtung Rationalisierung aus. Unterlassen die Unternehmungen Rationalisierungsinvestitionen, während die Konkurrenz regelmäßig Rationalisierungen vornimmt, dann ist die **Existenz der Unternehmungen gefährdet**. Die Unternehmungen sind in ihrer Investitionsentscheidung nicht frei von den Marktgegebenheiten. Soll die **Existenz der Unternehmungen langfristig gesichert** werden, dann werden **regelmäßig Rationalisierungsinvestitionen** durchgeführt werden. Die Arbeitnehmer/innen und die Betriebsräte müssen jedoch rechtzeitig eingebunden werden (siehe Abschnitt über die Mitwirkung der Betriebsräte bei Investitionsentscheidungen).

Eine durchaus positive Folge der Rationalisierung gibt es, wenn man daran denkt, dass die Rationalisierung auch Erleichterungen bei den Arbeitsvorgängen mit sich bringen kann. Die Arbeitnehmer/innen haben allerdings ein Recht darauf, dass sie mitbestimmen können und den Vorgängen im Betrieb nicht hoffnungslos ausgesetzt sind.

Volkswirtschaftlich bedeutet ein Anstieg der Investitionen einen positiven **Beitrag zum Wirtschaftswachstum** (das Bruttoinlandsprodukt [BIP] steigt), sofern es sich um Investitionen handelt, die im Inland hergestellt werden. Es ist damit allerdings noch nicht automatisch ein Absinken der Arbeitslosigkeit oder ein Ansteigen der Beschäftigung verbunden. Dies hängt vom Rationalisierungscharakter sowie vom Anteil der Erweiterungsinvestitionen an den volkswirtschaftlichen Investitionen ab. Wenn jedoch wenig investiert wird und dabei der Rationalisierungscharakter vorherrscht, dann ist ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit vorhersehbar.

Generell ist daran zu denken, dass vor allem in einem kleinen Wirtschaftsraum mit starker Auslandsabhängigkeit (Exporte, Importe) der Grad der Rationalisierungen bei Investitionen im Wesentlichen von den Auslandsmärkten vorgegeben wird. Die Gewerkschaften dürfen daher den Solidaritätsgedanken nicht auf den nationalen Bereich beschränken. Es sollte vielmehr überlegt werden, wie im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften anderer Länder gemeinsam dem Rationalisierungsdruck begegnet werden kann.

Investitionsförderungen

In Österreich werden Investitionen zum Teil durch den Staat unterstützt, wobei es zwei Möglichkeiten der Förderungen gibt:

Anmerkungen

... und auch positiver Effekt

Anstieg des BIP

Staatliche Unterstützung

Direkte Investitionsförderung

Die **direkte Investitionsförderung** besteht im Wesentlichen aus **Zinsstützungen** (d. h. die Kreditzinsen der Unternehmen werden teilweise subventioniert) oder der Übernahme von Garantien. In Richtlinien wurden die Voraussetzungen für eine Investitionsförderung festgesetzt. Die EU-Regeln schränken allerdings solche Förderungen ein und erlauben sie auf Sachinvestitionen allein bezogen nur mehr in den so genannten Zielgebieten und den so genannten nationalen Fördergebieten (siehe Skriptum WI 8). Bei Investitionsprämien kann der Staat im Falle von Investitionen (oder bei einem Investitionszuwachs) eine Prämie auszahlen (= Steuergutschrift).

Steuerliche Begünstigung

Die **indirekte Investitionsförderung** (Investitionsrücklage, -freibetrag, vorzeitige Abschreibung) ermöglichte den Unternehmen, ihren **steuerpflichtigen Gewinn** im Falle von Investitionen zu kürzen. Über die Kürzung von Unternehmenssteuern wurden Investitionen angeregt. Mittlerweile wurden die indirekten Investitionsförderungen in Österreich weitgehend abgeschafft. Es gibt noch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer **vorzeitigen Abschreibung** bei der Herstellung von Betriebsgebäuden. Der Vorteil besteht in der Minderung des steuerpflichtigen Gewinns im Jahr der Herstellung.



1. Was versteht man unter einer Investition?



2. Wie unterscheiden sich Ersatzinvestitionen von Erweiterungsinvestitionen?

Mitwirkung der Betriebsräte bei Investitionsentscheidungen

Anmerkungen

Im § 108 (1) des **Arbeitsverfassungsgesetzes** wurde unter anderem festgelegt, dass der Betriebsinhaber den Betriebsrat auch über die Investitionsvorhaben zu informieren hat.

§ 108 (1) ArbVG:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die **Investitionsvorhaben** sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu **informieren**; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu **beraten**. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, **Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen**) dem Betriebsinhaber **Anregungen und Vorschläge** zu erstatten, mit dem Ziel, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Arbeitnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen...“

Rechte des Betriebsrates

Der **Betriebsrat** hat also gemäß § 108 (1) ArbVG eindeutig **Mitwirkungsrechte, die über Informationsrechte hinausgehen**. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass nicht bloß Investitionen, sondern Investitionsvorhaben bzw. Investitionspläne ausdrücklich erwähnt werden. Der Betriebsrat muss also jedenfalls vor einer Investition informiert werden!

Laut § 109 ArbVG ist der Betriebsinhaber „**verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, dass eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann**“. Als Betriebsänderungen gelten unter anderem auch die Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung; Änderungen der Betriebsanlagen; Einführung neuer Arbeitsmethoden (eventuell im Zusammenhang mit Maschineninvestitionen) ...

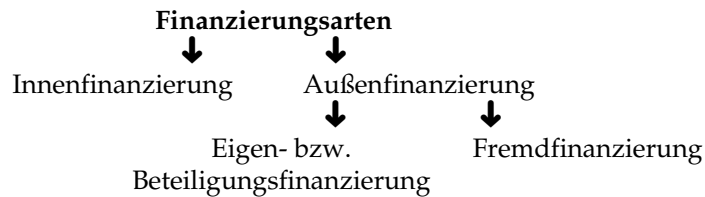
Im **Aktiengesetz** und im **GmbH-Gesetz** werden als zustimmungspflichtige Geschäfte des Aufsichtsrates (in dem ein Drittel Arbeitnehmervertreter/innen tätig sind) u.a. „**Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten ... übersteigen**“, der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und Beteiligungen festgeschrieben.

Auch in allen anderen Betrieben, in denen weder das ArbVG noch das AktG bzw. das GmbH-Gesetz gelten, üben Investitionen einen bedeutenden Einfluss auf die Arbeitsorganisation und auf die Beschäftigungslage aus. Es ist daher unabdingbar, dass sich die Gewerkschaften und die einzelnen Arbeitnehmer/innen sowie die Betriebsräte mit den Investitionen befassen.

Finanzierung

Jeder Betrieb muss sich zu jeder Zeit Gedanken über die Finanzierung machen. Vor allem aber treten Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit Investitionen auf, da die finanziellen Mittel im Gefolge einer Investition lange Zeit gebunden sind und überdies oftmals hohe Beträge erforderlich sind.

Unter Finanzierung versteht man betriebswirtschaftlich die Zuführung von Kapital.



Innenfinanzierung (Selbstfinanzierung)

Selbstfinanzierung

Die Mittel für eine Investition kommen in diesem Fall weder vom Eigentümer (von außen) noch von einem Kreditgeber, sondern stammen aus der Unternehmung selbst. Man spricht daher auch von „**Selbstfinanzierung**“. Es handelt sich um Gewinne (Rücklagen), die nicht aus der Unternehmung entnommen werden. In der Betriebswirtschaftslehre gibt es noch die Bezeichnung „**Cashflow**“.

Cashflow

Man versteht darunter bare Mittel, die über die Bezahlung der regelmäßigen Aufwendungen (bare Aufwendungen, wie Löhne, Gehälter, Material, Energie usw.) hinaus erwirtschaftet werden.

Übersteigt der Cashflow die Investitionssumme, dann können Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden, sodass keine Kredite aufgenommen werden müssten. Die betriebswirtschaftliche Kennzahl für die Feststellung des Ausmaßes der Selbstfinanzierung sieht folgendermaßen aus:

$$\frac{\text{Cashflow}}{\text{Investitionen}} \times 100$$

Errechnet man einen Prozentsatz von mindestens 100 %, so kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass die Investitionen grundsätzlich aus eigenen Mitteln finanziert werden konnten.

Beispiel

$$\frac{\text{Cashflow : 100.000}}{\text{Investitionen : 80.000}} \times 100 = 125\%$$

In diesem Fall können die Investitionen zur Gänze aus den selbsterwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Darüber hinaus stehen noch 20.000 (25%) an selbsterwirtschafteten Mitteln für andere Zwecke zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass Gewinnausschüttungen (Dividenden) und Privatentnahmen einen Teil dieser selbst erwirtschafteten Mittel schmälern. Es sollen daher die selbstfinanzierten Mittel (Cashflow) mindestens genauso hoch sein wie die Investition und die – für das vorangegangene Geschäftsjahr beschlossene – Gewinnausschüttung (Privatentnahme).

Gewinnausschüttungen

$$\frac{\text{Cashflow}}{\text{Investitionen, Dividenden}} \times 100 \geq 125\%$$

Grundsätzlich kann man festhalten:

Bei der Selbstfinanzierung wird nicht der ganze in einem Geschäftsjahr erwirtschaftete Gewinn ausgeschüttet (entnommen), sondern zum Teil (ganz) in der Unternehmung belassen. Der Gewinn wird einer oder mehreren Rücklage(n) zugeführt.

Beispiel	
Gewinn	500.000
– Ausschüttung	
(– Privatentnahme)	–350.000
Rest	150.000

Der nicht ausgeschüttete Gewinn von 150.000 wird einer Rücklage zugeführt (z. B. Gewinnrücklage) und steht somit u.a. für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Das heißt nun nicht, dass diese 150.000 in der Kassa liegen. Der Gewinn wird immer für ein Geschäftsjahr errechnet, sodass der nicht ausgeschüttete Gewinn schon während des Geschäftsjahres für Investitionen herangezogen werden konnte. Je weniger ausgeschüttet wird, umso mehr selbst erwirtschaftete Mittel können wieder investiert werden. Bleiben Gewinne im Unternehmen, dann erhöht sich das Unternehmensvermögen. Die Privateigentümer/innen werden daher selbst ohne Gewinnausschüttung reicher.

Gewinnrücklage



3. Was versteht man unter der Innenfinanzierung?

Außenfinanzierung

Bei dieser Finanzierungsart stammen die Mittel von außen (Eigentümer oder Kreditgeber).

Eigen- bzw. Beteiligungsfinanzierung

In diesem Fall führen die Eigentümer/innen (Aktionäre, Gesellschafter; Einzelunternehmer; ...) der Unternehmung finanzielle Mittel (von außen) zu. Das Eigenkapital der Unternehmung wird durch die Kapitalzufuhr von außen erhöht.

Aktiengesellschaft

Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften durch Ausgabe von so genannten „jungen Aktien“:

Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, dann ist für die Aktionäre/Aktionärinnen nicht nur der Nennwert (Nominale) der Aktie von Bedeutung, sondern auch der Kurswert, den die Aktiengesellschaft bei der Neuausgabe (Emission) festsetzt. Dessen Höhe hängt aber auch von der Nachfragesituation ab: Je stärker die Nachfrage nach einer Aktie ist, umso eher kann bei einer Neuausgabe von Beginn an ein hoher Kurs verlangt werden.

Beispiel

Nennwert	1.000,-
Kurswert	4.000,-

Differenz zwischen Nennwert und Kurswert

Der/Die Aktionär/in zahlt 4.000,-, die der Aktiengesellschaft als Eigenmittel zur Verfügung stehen. 1.000,- kommen zum so genannten Grundkapital, die restlichen 3.000,- (abzüglich der Ausgabekosten) werden einer Rücklage zugeführt. Diese 3.000,- werden auch als **Aufgeld (Agio)** bezeichnet. Wenn also eine – schon bestehende Aktiengesellschaft – so genannte junge Aktien ausgibt, ist sie an möglichst hohen Aktienkursen interessiert, da dann auch das Agio hoch ist. Allerdings hängt die Kursentwicklung nicht nur von der einzelnen Aktiengesellschaft, sondern auch von der Marktsituation (an der Börse) ab. In Zeiten eines „Börsenkrachs“ (stark fallende Aktienkurse) sollte folglich eine Neuemission unterbleiben, da nur ein niedriges Agio angenommen werden kann.

Wenn nun die Neuausgabe mit 4.000,- Kurswert abgeschlossen ist, dann ist es ziemlich egal, ob die Kurse steigen oder fallen, da die Kursgewinne oder -verluste den einzelnen Aktionären/Aktionärinnen zufallen – nicht aber der Aktiengesellschaft.

Beispiel

Steigt der Aktienkurs von 4.000,- (je Nominale 1.000,-) auf 6.500,- und wird die Aktie vom Aktionär verkauft, dann erhält der Aktionär den Gewinn von 2.500,- (6.500 – 4.000). Verkauft er sie nicht, dann hat er eine „stille Reserve“ in dieser Höhe, der Gewinn ist aber noch nicht realisiert.

Fällt der Aktienkurs auf einen Kurs von 2.800,- (je Nominale 1.000,-), und hat sie der Aktionär um 4.000,- gekauft, dann hat der Aktionär beim Verkauf einen Verlust von 1.200,- (4.000 – 2.800).

Risikopapier

Aktien sind eindeutig Risikopapiere! Die Kurse steigen und fallen. Wenn Arbeitnehmer/innen bei relativ bescheidenem Einkommen und Vermögen mit Aktien spekulieren (womöglich mit Aktien nur einer Unternehmung), dann müssen sie damit rechnen, dass sie bei fallenden Aktienkursen (Baisse) einen wesentlichen Anteil ihres Vermögens verlieren.

Exkurs

Mitarbeiterbeteiligung

In einigen Aktiengesellschaften wird mitunter versucht, die **Belegschaft an dem Unternehmen zu beteiligen**; zum Teil trägt die Aktiengesellschaft die Ausgaben für den Aktienerwerb. Teilweise wird argumentiert, dass damit auch die Kapitalstruktur (Finanzierungskosten) sowie die Liquidität verbessert werden könnten.

Wenn Beschäftigte Aktien am Markt – freiwillig und individuell – erwerben wollen, so fällt dies nicht unter den Begriff „Mitarbeiterbeteiligung“. Bei den Mitarbeiterbeteiligungsaktionen, die eine Beteiligung an dem Unternehmen vorsehen, in dem die Beschäftigten tätig sind, müssen allerdings einige Punkte beachtet werden:

- Kein/e Arbeitnehmer/in darf durch den Vorstand zum Aktienerwerb gezwungen werden (→ Freiwilligkeit der Teilnahme an der Mitarbeiterbeteiligung)!
- Kein Entgeltverzicht zu Gunsten einer Mitarbeiterbeteiligung (also kein Abtausch mit einer Lohn-/Gehaltserhöhung)!
- Warum zahlt die Unternehmung einen Zuschuss (der für den Erwerb von Aktien vorgesehen war) nicht bar aus?
- Manchmal werden die erworbenen Aktien für einige Zeit im Depot gesperrt (innerhalb dieser Sperrfrist können die Beschäftigten nicht über ihr „Kapital“ verfügen).
- Die Arbeitnehmer/innen erhalten meist nur einen Bruchteil des Aktienkapitals. Ab 5 % bzw. 10 % beginnen jedoch erst minimale Rechte für die Minderheitsaktionäre, und es müssen zur Durchsetzung dieser Rechte alle einer Meinung sein. Mit 25,1 % hat man erst die so genannte Sperrminorität, mit der man aber nur besonders wichtige (nicht regelmäßige) Entscheidungen verhindern kann. Erst ab 50,1 % kann man die bedeutenden Entscheidungen treffen. So weit will aber keine Mitarbeiterbeteiligungsaktion gehen!
- Aktien sind Risikopapiere!
- Die Motivation der Beschäftigten ist unabhängig von der Beteiligung (mit 0,05 %?!) an der Aktiengesellschaft.
- Das Arbeitsplatzrisiko wird um das Risiko des Verlustes [eines Teils] des Vermögens vermehrt.
- Die Arbeitgeberverbände und Vorstände können mit einer **Mitarbeiterbeteiligung** versuchen, einer **Solidarisierung der Arbeitnehmer/innen entgegenzuwirken**. So könnte auch versucht werden, Lohn-/Gehaltserhöhungen, freiwillige Sozialleistungen, Prämien gegen Dividenden und „Kurspflege“ (in den Augen der Kapitalanleger vermindern Lohnerhöhungen ihren Gewinn) aufzurechnen!

Der **ÖGB** hat auf dem 12. Bundeskongress im Jahr 1991 unter dem Titel „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand nur auf Freiwilligkeit“ folgende Inhalte hervorgehoben:

Vermögensbeteiligungen in Arbeitnehmerhand sind kein Ersatz und keine Alternative für die arbeitsverfassungsrechtliche Mitbestimmung. Die verschiedenen Konzepte werfen zahlreiche Probleme auf. Dazu gehören unter anderem jene des Entgeltschutzes für jene Arbeitnehmer, die einen Teil ihres verdienten Lohns in das Unternehmen einbringen. Weiters können die Möglichkeiten des Arbeitnehmers, seinen Lohn nach freien Stücken zu verwenden und den Arbeitsplatz zu wechseln, eingeschränkt werden.

Daher ist eine Bedingung für derartige Konzepte ein Ausbau der Entgeltschutzrechte und der Bestandschutzrechte der Arbeitnehmer. Zudem sind steuerliche Benachteiligungen abzubauen. Am Prinzip der strikten Freiwilligkeit darf bei allen Beteiligungssystemen nicht gerüttelt werden. Kapitalzuführungen für die Unternehmen durch eine Zwangsrekrutierung des Arbeitnehmerlohns sind in jedem Fall abzulehnen.

Anmerkungen

Arbeitnehmer/in als Aktionär

Beschluss des ÖGB

Fremdfinanzierung

Zur Fremdfinanzierung zählen zunächst alle Arten von Krediten. Es ist dabei zu beachten, dass Kredite nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sondern dass dafür – auch in Jahren hoher Verluste – Zinsen bezahlt werden müssen.

Zur Finanzierung können auch **Anleihen** ausgegeben werden, für die ebenfalls **Zinsen** bezahlt werden müssen.

Sollte der Staat Investitionen mit Hilfe von (z. B. direkten) Investitionsförderungen unterstützen (z. B. Zinsstützungen), so verringern sich die Kosten für die Unternehmen.

Bei der Fremdfinanzierung muss auch die volkswirtschaftliche Geldpolitik berücksichtigt werden. Wenn die Zentralbank (Notenbank) eine **restriktive Geldpolitik** verfolgt, steigen die Zinsen an. Werden in einer solchen Situation Kredite aufgenommen, ist sofort mit einer **hohen Zinsbelastung** zu rechnen. Dies trifft kapitalintensive Unternehmen überdurchschnittlich. Die Unternehmen halten sich daher während einer **Hochzinsphase** mit **Sachinvestitionen** bzw. mit der **Aufnahme von Krediten** regelmäßig zurück. Dadurch kann eine **Rezession** ausgelöst bzw. verstärkt werden. Schließlich muss auch beachtet werden, dass Kredite nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit wieder zurückbezahlt werden müssen.

Neben diesen geläufigen Formen der Fremdfinanzierung gibt es noch einige andere, die jedoch im Zusammenhang mit der Investition eher von untergeordneter Bedeutung sind. So zählt auch der **Kauf von Waren** auf Ziel (z. B. „zahlbar in drei Monaten“), wenn gleichzeitig bei Barzahlung ein **Skonto** gewährt wird, zur Fremdfinanzierung. Wenn statt Inanspruchnahme dieses Ziels bei Barzahlung ein Skonto gewährt wird, zahlt es sich in der Regel eher aus, bei einer Bank einen kurzfristigen Kredit aufzunehmen und den Skonto in Anspruch zu nehmen.

Finanzierungsstruktur

Neben dem schon erwähnten Deckungsgrad – die Investitionen und die Gewinnausschüttungen sollen durch die selbsterwirtschafteten Mittel gedeckt sein – gibt es noch **Fristenentsprechungsregeln**: Das langfristig gebundene Vermögen (**Anlagevermögen**) soll zumindest zu 50 % durch das **Eigenkapital** (vermehrt um die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung) gedeckt sein. Die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung wird wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters – zumindest hat es langfristigen Charakter – bei dieser Kennzahl mitberücksichtigt.

Reicht diese Deckung nicht aus, dann sollte das **langfristig gebundene Vermögen** zumindest durch das **langfristig zur Verfügung stehende Kapital** (also Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital) gedeckt sein. Ansonsten müsste das Unternehmen regelmäßig kurzfristige Kredite zur Anlagendeckung heranziehen. Das Unternehmen gerät in der Folge immer mehr in Abhängigkeit von dem Geld-/Kreditmarkt (Zinshöhe!), weshalb Liquiditätsprobleme auftreten könnten.

1. Fristenentsprechungsregel:

$$\frac{\text{Eigenkapital (inkl. Abfertigungs-/Pensionsrückstellung)}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \geq 50\%$$

2. Fristenentsprechungsregel:

$$\frac{\text{langfristiges Kapital}}{\text{langfristiges Vermögen}} \times 100 \geq 100\%$$




4. Welche Möglichkeiten der Außenfinanzierung gibt es?

Beantwortung der Fragen


- F 1:** Unter einer Investition versteht man die Anschaffung von dauerhaften bzw. langfristig zur Verfügung stehenden Produktionsmitteln (Betriebsmitteln).
- F 2:** Ersatzinvestitionen: Ersatz eines Betriebsmittels. Die Kapazität bleibt bei der „reinen“ Ersatzinvestition (also ohne Rationalisierungscharakter) gleich. Es gibt daher nur geringe (bzw. keine) Auswirkungen auf die Beschäftigungslage. Erweiterungsinvestition: Die Kapazität wird erweitert. Mehr Maschinen, Kfz usw. als bisher. Bei der „reinen“ Erweiterungsinvestition (also ohne Rationalisierungscharakter) werden zusätzliche Beschäftigte benötigt.
- F 3:** Bei der Innen- oder Selbstfinanzierung stammen die Mittel (Kapital) aus der Unternehmung. Dies ist möglich, wenn Gewinne nicht zur Gänze aus der Unternehmung herausgenommen (entnommen) werden. Die Selbstfinanzierung erkennt man auch daran, dass der „Cashflow“ den Investitionen sowie den Gewinnausschüttungen (mindestens) entspricht.
- F 4:** a) Eigen- bzw. Beteiligungsfinanzierung: Die Mittel werden der Unternehmung von den Eigentümer/inne/n zur Verfügung gestellt.
b) Fremdfinanzierung: Die Mittel werden der Unternehmung von Nichteigentümer/inne/n (Gläubigern) zur Verfügung gestellt, wofür sie Zinsen verrechnen.


SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT 	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Geschichte der sozialen Sicherung
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflegesicherung
SR-15	Sozialhilfe

Diese Reihe ist in Fertigstellung: die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

ARBEITSRECHT 	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht und Pflegefreistellung
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	Arbeitnehmerschutz I: Überbetrieblicher Arbeitnehmerschutz
AR-8B	Arbeitnehmerschutz II: Innerbetrieblicher Arbeitnehmerschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-17	Betriebspensionsrecht III
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-20	Arbeitsrecht in den Erweiterungsländern
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3A	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 1: ÖGB 1945 bis 1955
GK-3B	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 2: ÖGB 1956 bis 1982
GK-3C	Vom 1. bis zum 16. ÖGB-Bundeskongress
GK-4	ÖGB-Statuten, Geschäftsordnung des ÖGB
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte

Anmeldungen zum Fernlehrgang des ÖGB:
ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit, Kultur
 1010 Wien, Laurenzerberg 2 • Telefonische Auskunft 01 / 534 44 / 444 Dw.

VÖGB-/AK-Fernlehrgang

Der Fernlehrgang ist für alle, die nicht an gewerkschaftlichen Seminaren teilnehmen können, gedacht. Durch den Fernlehrgang bietet der ÖGB die Möglichkeit, sich gewerkschaftliches Grundwissen im Selbststudium anzueignen. Teilnehmen können gewerkschaftliche Funktionärinnen der Arbeitnehmervertretung und interessierte Gewerkschaftsmitglieder. Die Skripten können auch als Schulungsmaterial für Seminare und Vorträge verwendet werden.

● Wie nehme ich teil?

Es sind keine besonderen Vorkenntnisse nötig, einfach anrufen oder E-Mail senden. Die Abwicklung erfolgt per Post oder E-Mail, Anpassung an individuelles Lerntempo – ständige Betreuung durch das ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit und Kultur. Die Teilnahme ist für Gewerkschaftsmitglieder kostenlos. Nach Absolvierung einer Skriptenreihe erhält der/die KollegIn eine Teilnahmebestätigung.

● Was sind Themen und Grundlagen?

Über 100 von Spezialisten gestaltete Skripten, fachlich fundiert, leicht verständlich, zu folgenden Themenbereichen: • Gewerkschaftskunde • Politik und Zeitgeschehen • Sozialrecht • Arbeitsrecht • Wirtschaft-Recht-Mitbestimmung • Internationale Gewerkschaftsbewegung • Wirtschaft • Praktische Gewerkschaftsarbeit • Humanisierung-Technologie-Umwelt • Soziale Kompetenz

Zudem übermitteln wir gerne einen Folder mit dem jeweils aktuellen Bestand an Skripten und stehen für weitere Informationen zur Verfügung.



Auf der ÖGB-Homepage findet sich ebenfalls eine Übersicht der Skripten:
www.voegb.at/skripten

● Informationen und Bestellung der VÖGB-/AK-Skripten

Für die Bestellung ist Kollegin Margarita Skalla (ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit, Kultur, 1010 Wien, Laurenzerberg 2) zuständig:

Tel. 01/534 44/444 Dw.

Fax: 01/534 44/100 444 Dw.

E-Mail: margarita.skalla@oegb.at

Kollege Michael Vlastos ist für inhaltliche Fragen zu kontaktieren:

Tel. 01/534 44/441 Dw.

E-Mail: michael.vlastos@oegb.at

VOGB

Anmerkungen

3. Beschreibe die Finanzierung einer AG, wenn eine Erhöhung des Grundkapitals vorgenommen wird. Annahme: Kurs 3.200 pro 1.000 Nominale.

4. Welche Auswirkungen ergeben sich auf das Eigenkapital der unter Frage 3 genannten AG, wenn im nächsten Jahr nach der Aktienaussgabe der Aktienkurs auf 6.000 steigt?

5. Was müssen Unternehmen bei der Fremdfinanzierung berücksichtigen?

* FernlehrgangsteilnehmerInnen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:
Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
1010 Wien, Laurenzerberg 2.